

## **STELLUNGNAHME**

# Zum Vorschlag der EU-Kommission für Änderungen an der Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EC)

Berlin/Brüssel, 2. Oktober 2023

Transparenzregisternummer: 1420587986-32

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 283.000 Beschäftigten wurden 2019 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 13 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Gas 67 Prozent, Trinkwasser 91 Prozent, Wärme 79 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 203 Unternehmen investieren pro Jahr über 700 Millionen Euro. Beim Breitbandausbau setzen 92 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude. Wir halten Deutschland am Laufen – klimaneutral, leistungsstark, lebenswert. Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: [2030plus.vku.de](https://2030plus.vku.de).

### **Interessenvertretung:**

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

## Allgemeine Anmerkungen

Der VKU begrüßt den Vorschlag der EU-Kommission zur Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie. Den Fokus auf die Sammlung, den Transport und die Sortierung von Alttextilien zu legen ist in Anbetracht der Entwicklung des Marktes und zur Reduzierung von Fast Fashion sinnvoll und erforderlich.

Die Etablierung eines EPR-Systems für Alttextilien, mit welchem die Hersteller der Textilien auch an der Entsorgung dieses Stoffstroms (finanziell) beteiligt werden, ist dringend geboten. Die Berücksichtigung von Fragen des Ökodesigns in der Ausgestaltung dieses Systems ist zudem sehr zu begrüßen, hier werden Kreisläufe geschlossen und Anreize für eine bessere Produktion der Textilien gesetzt. Der VKU ist jedoch der Ansicht, dass es sich bei dem EPR-System um eines handeln sollte, das – neben dem Ökodesign – hinsichtlich der Entsorgung vorrangig finanzieller Art ist. Eine eigene Sammlung oder auch der Aufbau eines entsprechenden Sammelsystems durch die Hersteller oder eine von ihnen getragene Organisation ist – zumindest in Deutschland – nicht erforderlich, da wir bereits über ein gut funktionierendes Sammelsystem verfügen.

Die Sammelverantwortung ist nach der letzten Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bei den deutschen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (öRE) angesiedelt. In den gesetzlich verbrieften Auftrag zur getrennten Sammlung durch den öRE darf ein neu aufzustellendes System nicht eingreifen. Die (teilweise) Tragung der entstehenden Kosten durch die Hersteller ist hingegen ein wichtiges Ziel. Der öRE muss daher auch einen Anspruch auf Auskehr der finanziellen Mittel aus dem EPR haben, was gesetzlich zu verankern ist. Auch gemeinnützige Sammlungsträger können und sollten in einen Finanzierungsmechanismus einbezogen werden.

Ebenfalls kritisch steht der VKU der Frage von Hausmüllanalysen durch die Hersteller gegenüber. Der Umgang mit dem Hausmüllstoffstrom obliegt dem örtlichen öRE, eine Hausmüllanalyse durch einen Dritten kann es daher in Deutschland nicht geben.

Auch führt das Umweltbundesamt (UBA) regelmäßig bundesweite Hausmüllanalysen durch, was sich als System in Deutschland gut etabliert hat. Neben der Frage, ob eine Analyse in einem Rhythmus von 5 Jahren erforderlich ist, wäre daher nur eine Kostenbeteiligung durch die Hersteller anzustreben. Eigenes Tätigwerden durch diese ist in Anbetracht der deutschen Aufgabenverteilung nicht umsetzbar.

## Zu den Artikeln im Einzelnen

### **Zu Artikel 9 a) „Prevention of food waste generation“ und Art. 29 a) „Food waste prevention programmes“**

Der VKU unterstützt sämtliche Bemühungen der Kommission, den Anfall von Lebensmittelabfällen zu verhindern oder zumindest deutlich zu reduzieren. Dies gilt umso mehr, als es in Deutschland bislang keine ausreichende Reglementierung von Lebensmittelabfällen oder entsprechende Vermeidungsquoten gibt. Die Ansätze der deutschen Regierung, sog. „Containern“ (also die Entnahme von verzehrbaren Lebensmitteln aus Abfallbehältern z.B. bei Supermärkten) zu legalisieren, sind nur teilweise erfolgreich und sind nicht ausreichend bei der Lösung der Problematik. Der Ansatz der Kommission, solche Abfälle bestenfalls ganz zu verhindern, können nicht nur sozial-ökologisch positive Folgen haben. Auch der festgelegten Abfallhierarchie wird hier Genüge getan.

Der VKU würde auch Reduktionsziele befürworten, die über die Vorgaben in Art. 9a Nr. 4 festgelegt sind, um bestmögliche und ambitionierte Ziele zu erreichen.

### **Zu Artikel 22 a) „Extended producer responsibility scheme for textiles“**

Der VKU unterstützt die Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien. Umfasst sind nach dem Vorschlag der EU-Kommission alle Schuhe und Textilien, die in Annex IVc aufgeführt sind. Dieser ist sehr umfassend formuliert, was wir vollumfänglich unterstützen. Es darf nicht passieren, dass Hersteller sich dem Verantwortungsregime dadurch entziehen können, dass die von ihnen auf den Markt gebrachten Produkte nicht von der Aufzählung im Annex umfasst sind. Dies würde den Gedanken, alle Textilien und Schuhe einer ordentlichen Verwertung zuzuführen, konterkarieren.

Nichts desto trotz muss die Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie aus 2018 beachtet werden, die in Deutschland dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) die Pflicht zur getrennten Sammlung von Alttextilien ab 01.01.2025 auferlegt (§ 20 KrWG). Diese Struktur muss auch dann Berücksichtigung finden, wenn ein System der erweiterten Herstellerverantwortung etabliert werden soll. Mit der Aufgabenzuordnung an den öRE, eine getrennte Alttextilsammlung sicherzustellen, muss dieser vordringlich im Rahmen der finanziellen Beteiligung der Hersteller an Sammlung, Transport und Sortierung der Textilien bedacht werden. Hierfür muss die Richtlinie entsprechenden Spielraum belassen, damit die Umsetzung der Sammelverantwortung in den Mitgliedstaaten nicht umgangen wird.

Zu Nr. 4 b): Eine Analyse des Hausmülls durch die Hersteller von Textilien in regelmäßigen Intervallen lehnt der VKU ab.

Restabfälle sind in Deutschland traditionell den öRE zugeordnet. Es besteht kein Wettbewerb über die Sammlung und Verwertung dieses Stoffstroms. Damit steht einem Dritten auch nicht offen, Analysen dieser Abfälle vornehmen zu lassen. In Deutschland sind bereits Systeme etabliert, das Umweltbundesamt (UBA) führt unter anderem derartige Untersuchungen durch. Dies hat sich in der Vergangenheit bewährt und sollte daher auch Berücksichtigung finden. Nach Ansicht des VKU ist es erstrebenswert, dass das bestehende Untersuchungssystem bestehen bleibt. Von den Herstellern der Textilien wäre folgerichtig eine finanzielle Beteiligung an der Durchführung dieser Untersuchungen sicherzustellen.

Zu Nr. 4 c): Aufklärungskampagnen der Bürger zum richtigen Umgang mit Textilien, wie auch zur richtigen Entsorgung, sind zu befürworten. Indes hat der deutsche Gesetzgeber dem öRE mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz die Pflicht zur Abfallberatung übertragen. Dies sollte beibehalten werden, da die Kommune erster Ansprechpartner des Bürgers ist. Eine Beteiligung der Textil-Hersteller an den Kosten dieser Beratung wäre daher zu bevorzugen.

### **Zu Artikel 22 c) „Producer responsibility organisations for textiles“**

Die Gründung einer Stelle, die sich um Aufgaben und Organisation der Herstellerverantwortung kümmert, ist sehr zu begrüßen. Die Bündelung von Aufgaben in diesem Kontext vereinfacht die Anwendung und verhindert Fehleinschätzungen zu Zuständigkeiten. In Deutschland gibt es bereits verschiedene Organisationen, die ähnliche Aufgaben übernehmen. Sinnvoll wäre daher eine Anbindung an das Umweltbundesamt (UBA). Daher sollten die europäischen Vorgaben derart ausfallen, dass hier ausreichend Spielraum bei der Einführung und Etablierung einer entsprechenden Organisation auf Mitgliedstaats-Ebene besteht.

Darüber hinaus unterstützt der VKU die Berücksichtigung von Parametern des Öko-Designs, die sich auf die Höhe der finanziellen Beteiligung der Hersteller niederschlägt. Hiermit wird ein ganzheitlicher Ansatz in den Blick genommen, der Markt für Rezyklate unterstützt und Anreize geschaffen, umweltfreundliche Produktionen zu forcieren. Gerade für den Einsatz von Rezyklaten sollte es jedoch genauere Eckpunkte geben, damit hier kein „greenwashing“ betrieben werden kann.

Der VKU möchte indes darauf hinweisen, dass der Aufbau neuer Sammelsysteme keine notwendige Folge der Regelungen sein sollte. Es besteht in Deutschland bereits ein gut etabliertes und funktionierendes Sammelsystem. Diese bestehenden Strukturen müssen

daher Berücksichtigung finden. Parallele Strukturentwicklungen führen zu Verunsicherung bei den Bürgern und haben damit negative Auswirkungen auf die Sammlungsqualität. Die Voraussetzungen, unter denen Hersteller und Vertreter selbst Alttextilien zurücknehmen können, sind im deutschen Abfallrecht umfassend geregelt (§26 KrWG) und sollten unverändert fortbestehen können.

Zu Nr. 8): Wie bereits erwähnt möchte der VKU darauf hinweisen, dass eine Durchführung von Hausmüllanalysen durch die Textilhersteller wegen der oben aufgeführten Gründe nicht erforderlich, bzw. nicht möglich, ist. Ferner kann Textilherstellern auch kein Auskunftsanspruch zur Anteilsanalyse dieses Stoffstroms gegen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zustehen. Analysen sollten durch unabhängige öffentliche Stellen, wie dem Umweltbundesamt erfolgen.

Zu Nr. 11, 13 und 14): Hier verweisen wir auf unsere oben ausgeführten Anmerkungen zur Berücksichtigung der öRE und der finanziellen Beteiligung der Hersteller an den Kosten der Abfallberatung.

### **Zu Artikel 22 d) „Management of textile waste“**

Der VKU unterstützt die Forderungen der Kommission zu einem umfassenden Management des Stoffstroms. Indessen sollte darauf geachtet werden, dass die dort gemachten Vorgaben auch realistisch und in der Praxis umsetzbar sind. So dürfen z.B. keine überhöhten Anforderungen an die Trennung des Abfallstroms gestellt werden.

Zu Nr. 6): Hier verweisen wir auf unsere oben gemachten Ausführungen. Eine Durchführung der Hausmüllanalysen durch die Textilhersteller würde einen Eingriff in die Zuständigkeiten des öRE darstellen.

Zu Nr. 8): Anforderungen an die Verbringung des Stoffstroms sind zu begrüßen. Indes sollten diese mit den Anforderungen der Abfallverbringungsverordnung unbedingt konform sein, um Widersprüche zu verhindern und Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

**Ina Abraham**

Fachgebietsleiterin Öffentliches Recht

Bereich Recht

Hauptgeschäftsstelle Berlin

Telefon: +49 30 58580-137

E-Mail: [abraham@vku.de](mailto:abraham@vku.de)

**Anna Leena Wacker**

Senior-Referentin für Kreislaufwirtschaft und Mobilität

Büro Brüssel

Mobil: +49 170 8580 121

E-Mail: [wacker@vku.de](mailto:wacker@vku.de)